

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \*Verordnung (EWG) Nr. 1081/83 des Rates vom 25. April 1983 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei . . . . .** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1082/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1083/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1084/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1085/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1086/83 der Kommission vom 3. Mai 1983 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren . . . . .** 12
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1087/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 22.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs** 15
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1088/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Anpassung der Bezeichnung bestimmter Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse . . . . .** 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1089/83 der Kommission vom 3. Mai 1983 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . . 17

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1090/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 1091/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 40. Teilausschreibung . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 1092/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2015/82 durchgeführte erste Teilausschreibung . . . . .	26
Verordnung (EWG) Nr. 1093/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte erste Teilausschreibung . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 1094/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 1095/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . .	29
Verordnung (EWG) Nr. 1096/83 der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	32

---

**Berichtigungen**

*Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 896/83 der Kommission vom 15. April 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chloride des Ammoniums der Tarifstelle 28.30 A I, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 97 vom 16. 4. 1983) . . . . .	34
--	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1081/83 DES RATES****vom 25. April 1983****zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3590/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft <sup>(1)</sup> ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen zu einem Zollsatz von 4,7 v. H. für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 978/82 <sup>(2)</sup> ist ein solches Kontingent für die Zeit bis zum 30. Juni 1983 eröffnet worden. Demnach ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 in der vorgenannten Höhe zu eröffnen.

Mangels eines in Artikel 118 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1979 vorgesehenen Protokolls hat die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung insbesondere in der Türkei nach Griechenland die Maßnahmen nach Artikel 119 dieser Beitrittsakte getroffen. Die vorliegende Zollmaßnahme findet demnach auf die Neunergemeinschaft Anwendung.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und daß die vorgesehenen Kontingentzollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents ange-

wandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten keine oder unerhebliche Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei vorgenommen. Diese Angaben können daher nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten erweist sich wegen fehlender Angaben über die Vorjahre als schwierig. Daher kann nur so verfahren werden, daß ein Teil der Kontingentsmenge die Gemeinschaftsreserve bildet und jeweils ein Siebentel der Restmenge den Benelux-Staaten, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich zugewiesen wird.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch ein Reservebetrag vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 29. 4. 1982, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

der Kommission die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge einer Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 wird in der Neunergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet.
- (2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware auf 4,7 v. H. ausgesetzt.

#### Artikel 2

- (1) Eine erste Tranche in Höhe von 70 Tonnen wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

	(Tonnen)
Benelux	10
Dänemark	10
Deutschland	10
Frankreich	10
Irland	10
Italien	10
Vereinigtes Königreich	10.

- (2) Die zweite Tranche in Höhe von 20 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

#### Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die

Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die Höhe Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1984.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1984 die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1984 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beiträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1984 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßnahme der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer

Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand, der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H.-W. LAUTENSCHLAGER

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1082/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Mai 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	103,08
10.01 B II	Hartweizen	134,36 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	118,67 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	105,06
10.04	Hafer	104,69
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	56,14
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	58,89 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	77,96 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	159,68
11.01 B	Mehl von Roggen	181,54
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	221,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	169,81

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1083/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. Mai 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	4,38	4,38	6,30
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	8,28
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,64	1,64	3,84
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	6,14	6,14	8,82

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,80	7,80	11,21	11,21
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,83	5,83	8,38	8,38
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1084/83 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Mai 1983**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer <sup>(3)</sup>	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	212,97	102,88
	2. langkörniger	166,48	79,64
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	266,21	129,50
	2. langkörniger	208,10	100,45
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	374,87	175,51
	2. langkörniger	416,17	196,20
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	399,24	187,27	
2. langkörniger	446,14	210,72	
III. Bruchreis	65,45	29,72	

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1085/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2372/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1033/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1086/83 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Mai 1983**  
**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des**  
**Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 8.

## ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13   07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 145	203,82	57,37	172,03	18,15	34 066	64,56	14,94
1.12	07.01-21   07.01-22 }	07.01 B I	Blumenkohl	4 443	796,33	223,32	667,69	70,67	132 662	251,37	62,06
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	375	67,31	18,87	56,44	5,97	11 214	21,24	5,24
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	4 101	729,83	205,44	616,00	65,01	121 982	231,19	53,51
1.20	07.01-31   07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	3 846	684,42	192,66	577,67	60,96	114 393	216,81	50,18
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 214	217,62	61,02	182,46	19,31	36 254	68,69	16,95
1.28	07.01-41   07.01-43 }	07.01 F I	Erbsen	3 989	709,79	199,80	599,08	63,22	118 632	224,84	52,04
1.30	07.01-45   07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	6 937	1 234,44	347,49	1 041,91	109,96	206 322	391,04	90,51
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	1 082	192,62	54,22	162,58	17,15	32 195	61,02	14,12
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	987	175,62	49,43	148,23	15,64	29 354	55,63	12,87
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	4 618	821,87	231,35	693,68	73,21	137 365	260,35	60,26
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	1 130	201,10	56,60	169,73	17,91	33 611	63,70	14,74
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	8 775	1 561,55	439,57	1 318,00	139,10	260 993	494,66	114,49
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	1 423	255,03	71,52	213,83	22,63	42 486	80,50	19,87
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	16 411	2 920,20	822,03	2 464,74	260,12	488 075	925,06	214,11
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	24 321	4 358,76	1 222,36	3 654,68	386,86	726 135	1 375,90	339,69
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	3 604	641,41	180,55	541,37	57,13	107 203	203,18	47,02
1.100	07.01-75   07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	3 426	609,74	171,64	514,64	54,31	101 911	193,15	44,70
1.110	07.01-81   07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	2 206	392,64	110,53	331,40	34,97	65 626	124,38	28,78
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	31 493	5 644,01	1 582,79	4 732,32	500,93	940 247	1 781,61	439,85
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 335	237,70	66,91	200,63	21,17	39 729	75,29	17,42
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	3 578	636,71	179,23	537,41	56,71	106 419	201,70	46,68
1.130	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	2 518	448,13	126,14	378,23	39,91	74 899	141,95	32,85
1.140	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.)	1 674	297,97	83,87	251,50	26,54	49 802	94,39	21,84
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	2 203	392,08	110,37	330,93	34,92	65 532	124,20	28,74
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	3 674	658,42	184,64	552,06	58,43	109 688	207,84	51,31
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 464	438,55	123,45	370,15	39,06	73 298	138,92	32,15
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 567	639,38	179,30	536,10	56,74	106 517	201,83	49,82
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	8 178	1 455,31	409,66	1 228,33	129,63	243 236	461,01	106,70
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	9 917	1 764,69	496,76	1 489,46	157,19	294 946	559,02	129,38
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02   08.02-06   08.02-12   08.02-16 }		— Blut- und Halbblutorangen	4 798	853,85	240,36	720,68	76,06	142 711	270,48	62,60

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	2 301	409,46	115,26	345,60	36,47	68 437	129,71	30,02
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	1 436	257,36	72,17	215,79	22,84	42 875	81,24	20,05
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29		— Monreales und Satsumas	2 325	413,33	116,39	348,81	36,83	69 202	131,15	30,95
2.60.2	08.02-31		— Mandarinen und Wilkings	2 589	463,98	130,11	389,03	41,18	77 295	146,46	36,15
2.60.3	08.02-32		— Clementinen	962	171,17	48,18	144,47	15,24	28 609	54,22	12,55
2.60.4	08.02-34 08.02-37		— Tangerinen und andere	2 973	529,15	148,95	446,62	47,13	88 441	167,62	38,79
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 607	285,98	80,50	241,37	25,47	47 798	90,59	20,96
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	1 480	263,44	74,15	222,35	23,46	44 030	83,45	19,31
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 683	477,47	134,40	403,00	42,53	79 804	151,25	35,00
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	5 373	956,17	269,16	807,04	85,17	159 812	302,89	70,10
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	4 338	777,47	218,03	651,88	69,00	129 521	245,42	60,59
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 544	452,68	127,43	382,07	40,32	75 660	143,40	33,19
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	3 119	555,08	156,25	468,51	49,44	92 776	175,84	40,69
2.115	08.06-50	08.06 C	Quitten	2 490	446,25	125,14	374,16	39,60	74 342	140,86	34,77
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	7 235	1 296,69	363,64	1 087,23	115,08	216 019	409,32	101,05
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	4 576	814,23	229,20	687,24	72,53	136 089	257,93	59,69
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	10 143	1 803,11	507,74	1 521,66	160,67	301 888	572,15	135,02
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 191	751,20	210,66	629,86	66,67	125 145	237,13	58,54
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	4 990	887,92	249,95	749,43	79,09	148 405	281,27	65,10
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	8 058	1 433,94	403,65	1 210,29	127,73	239 666	454,24	105,13
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	8 857	1 587,37	445,16	1 330,96	140,88	264 444	501,07	123,70
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	2 698	480,09	135,14	405,22	42,76	80 242	152,08	35,20
2.190	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	4 762	847,37	238,53	715,21	75,48	141 627	268,43	62,12
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	7 941	1 423,23	399,12	1 193,33	126,31	237 099	449,26	110,91
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	16 598	2 953,48	831,40	2 492,84	263,09	493 638	935,60	216,55
2.205	ex 08.09-90	ex 08.09	Mispeln	4 312	772,91	216,75	648,06	68,59	128 760	243,98	60,23

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1087/83 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1983****über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 22.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Getränken, die durch Vergären einer aus Malz gewonnenen und mit Hopfen versetzten Würze hergestellt sind und einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol aufweisen. Diese Getränke werden häufig als „alkoholfreies Bier“ bezeichnet.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 859/83<sup>(3)</sup>, werden nichtalkoholische Getränke von der Tarifnummer 22.02 erfaßt; Bier gehört dagegen zu Tarifnummer 22.03.

Wegen des sehr niedrigen Alkoholgehalts von nicht mehr als 0,5 % vol derartiger Erzeugnisse können sie nicht als Bier der Tarifnummer 22.03 angesehen werden.

Die betreffenden Waren sind deshalb als nichtalkoholische Getränke der Tarifnummer 22.02 zuzuweisen. Innerhalb dieser Tarifnummer kommt die Tarifstelle 22.02 A in Betracht.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs ergangen ist, hat die Kommission dem Rat die zu erlassenden Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 vorgeschlagen.

Der Rat hat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden war, keinen Beschluß gefaßt. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden daher von der Kommission nach dem vorgenannten Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Getränke, die durch Vergären einer aus Malz gewonnenen und mit Hopfen versetzten Würze hergestellt sind und einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol aufweisen, häufig als „alkoholfreies Bier“ bezeichnet, gehören im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle :

22.02 Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07 :

A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1983, S. 11.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Anpassung der Bezeichnung bestimmter Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 <sup>(3)</sup>, sind u. a. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, der Tarifstellen 20.07 A „mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33“ und 20.07 B „mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger“ des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt. Da die Bezeichnung dieser Tarifstellen im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Verordnung (EWG) Nr. 3000/82 des Rates <sup>(4)</sup> geändert worden ist, sollte auch der genannte Anhang angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Bezeichnungen im Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 für die Tarifstellen 20.07 A und 20.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs erhalten folgende Fassung :

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> : ..... (Rest unverändert)
20.07	B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger : ..... (Rest unverändert)“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 15. 11. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1089/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Mai 1983

**über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 552 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(8)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

## ANHANG I a)

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mali
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 400 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris 7<sup>e</sup>  
(tél. OFIBLE 270807 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken<sup>(1)</sup>
  - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
  - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):  
„MALI 2231-P1 / FROMENT TENDRE / LOMÉ EN TRANSIT POUR TOMBOUCTOU /  
DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DU  
PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL“
11. **Ladehafen** :  
Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Belfast, Le Havre, Rouen, Marseille, Dünkirchen, Genua, Triest oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht<sup>(2)</sup>
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Mai 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 30. Juni 1983
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

<sup>(2)</sup> In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht.

*BILAG I b) — ANHANG I b) — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I β) — ANNEX I b) — ANNEXE I b) — ALLEGATO I b) — BIJLAGE I b)*

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	400 t	CA régionale de Vitry-le-François, 8, avenue de la République, boîte postale 3, F-51301 Vitry-le-François Cedex	Vitry-le-François

*ANHANG II a)*

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 1 152 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris 7<sup>e</sup>  
(tél. OFIBLE 270807 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken <sup>(1)</sup>
    - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
    - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):  
„SUDAN 2601 / WHEAT / PORT SUDAN / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** :  
Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Belfast, Le Havre, Rouen, Marseille, Dünkirchen, Genua, Triest oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht <sup>(2)</sup>
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Mai 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 30. Juli 1983
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

<sup>(2)</sup> In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht.

*BILAG II b) — ANHANG II b) — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II β) — ANNEX II b) — ANNEXE II b) — ALLEGATO II b) — BIJLAGE II b)*

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	1 152 t	CA régionale de Vitry-le-François, 8, avenue de la République, boîte postale 3, F-51301 Vitry-le-François Cedex	Vitry-le-François

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1090/83 DER KOMMISSION**

**vom 4. Mai 1983**

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 11. bis 17. April 1983 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritanniens verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 11. bis 17. April 1983 wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/82<sup>(6)</sup>, Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 11. bis 17. April 1983 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 11. bis 17. April 1983 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. April 1983.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe in Großbritannien für die am 11. April 1983 beginnende Woche**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	41,053 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der von Großbritannien festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

**Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in der am 11. April 1983 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	
		19,295	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	
		1. ganze oder halbe Tierkörper	41,053
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	28,737
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	45,158
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	53,369
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	53,369
bb) Teilstücke ohne Knochen	74,716		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :		
		1. ganze oder halbe Tierkörper	30,790
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	21,553
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	33,869
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	40,027
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	40,027
bb) Teilstücke ohne Knochen	56,038		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
		1. mit Knochen	53,369
		2. ohne Knochen	74,716

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1091/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 40. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 40. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 40. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 34,490 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1092/83 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1983****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2015/82 durchgeführte erste Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2015/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2015/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2015/82 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 29,979 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/83 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1983****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte erste Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 32,689 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 25.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1094/83 DER KOMMISSION**

vom 4. Mai 1983

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 8.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	36,50 32,37 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1095/83 DER KOMMISSION****vom 4. Mai 1983****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/83<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1018/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1018/83 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 29. 4. 1983, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0
	— der Zone II b)	0
	— der Zone IV	—
	— den anderen Drittländern	0
10.01 B II	Hartweizen	15,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	68,00
	— der Zone I a) und II b)	93,00
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	73,50
	— der Zone II b)	80,50
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	15,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	0
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	0

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	100,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	214,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	214,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	214,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1096/83 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Mai 1983**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 998/83<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1069/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
998/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geän-  
derten Verordnung (EWG) Nr. 998/83 festgesetzt  
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 115.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen  
für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	32,93	
	(b) andere	32,49	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3293
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	30,30 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohrzucker	28,61 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 896/83 der Kommission vom 15. April 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chloride des Ammoniums der Tarifstelle 28.30 A I, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 97 vom 16. April 1983)*

Seite 27 : Titel, dritter Erwägungsgrund und Artikel 1 :

*anstatt :* „28.30 A I”

*muß es heißen :* „28.30 A ex I”.

---

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

## **DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT**

**Bericht 1981**

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU      800 bfrs      48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

---

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

